



*Kurzgutachten*

**zur Reichweite der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts  
nach §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142 a Abs. 1 GVG**

**1.**

Herr Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck hat mich gebeten, gutachterlich zu der folgenden Frage Stellung zu nehmen:

*Umfasst der Begriff der „Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ in § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG auch Straftaten nach dem Strafgesetzbuch, wenn eine Strafbarkeit bzw. ein entsprechender Tatverdacht nach dem Völkerstrafgesetzbuch nicht festgestellt werden kann?*

Den Anlass für die Anfrage bildet die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel Wilhelm wegen des Verdachts einer Strafbarkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch und anderer Delikte durch Verfügung des Generalbundesanwalts vom 16. April 2010 (3 B Js 6/10-4).

**2.**

Nach §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG ist der Generalbundesanwalt zur Verfolgung „bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ zuständig. In dem der o.g. Einstellungsverfügung beigefügten Vermerk der Bundesanwaltschaft wird die Auffassung vertreten, die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts „bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ gem. §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG setze nicht voraus, dass „eine Strafbarkeit nach dem VStGB gegeben ist“, sondern bestehe immer dann, wenn „der Anwendungsbereich des VStGB eröffnet ist“ (S. 55). Dies sei in dem „hier interessierenden Zusammenhang“ – es geht um die Frage der Begehung eines Kriegsverbrechens – dann der Fall, wenn „das gemeinsame Tatbetsandsmerkmal der Delikte des Abschnitts 2 des VStGB – „Kriegsverbrechen“ – gegeben“ sei, nämlich „der Zusammenhang der Tat mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt“. Auf dieser Grundlage sei der Generalbundesanwalt zur abschließenden Entscheidung auch befugt, soweit eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch in Betracht kommt; entsprechend sei das Ermittlungsverfahren, auch soweit es Straftaten nach dem Strafgesetzbuch betrifft, einzustellen.

Nach der von der Bundesanwaltschaft vorgenommenen Auslegung von §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a GVG wäre der Generalbundesanwalt für die Verfolgung aller Straftaten zustän-

dig, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Kriegsverbrechen im Sinne der §§ 8 bis 11 VStGB handelt oder nicht. Erfasst wäre danach etwa auch Taten gem. §§ 222, 230, 185, 240 StGB, welche im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden.

### 3.

Entsprechend einer neuerdings bestrittenen, aber gleichwohl zutreffenden Auffassung geht die Bundesanwaltschaft davon aus, dass das Völkerstrafgesetzbuch keine abschließende Regelung trifft, sondern dass die Tatbestände des Strafgesetzbuches subsidiär zur Anwendung kommen können. Greift ein Straftatbestand des Völkerstrafgesetzbuches ein, so treten gleichfalls verwirklichte Tatbestände des Strafgesetzbuches im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück. Greifen die Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuches nicht ein, so ist zu prüfen, ob sich eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch begründen lässt. Bestimmungen des humanitären Völkerrechts können hierbei insbesondere für die Frage der Rechtswidrigkeit der Tat zu berücksichtigen sein.

Unstreitig ist, dass der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und damit der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts gem. §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG auch Taten nach dem Strafgesetzbuch unterliegen, welche mit Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch in einem sachlichen Zusammenhang stehen, also eine Tat im Sinne des § 264 StPO bilden (vgl. hierzu BGH, B. v. 13.1.2009 (AK 20/08), Rz. 39f.; BGH NSTZ 2007, 117; BGHSt 53, 128 ff.; LR-Franke, 25. Auflage, § 120 GVG, Rdn. 4). In diesem Fall knüpft die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit und dieser folgend die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts an die Tat nach dem Völkerstrafgesetzbuch an und erstreckt sich *auch* auf die Verfolgung, Anklage und ggfls. Aburteilung der Tatbestände des allgemeinen Strafrechts. Der Sache nach handelt es sich um eine Annexkompetenz. Insoweit erfasst die Sonderzuständigkeit der Oberlandesgerichte und des Generalbundesanwalts gem. §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG auch Straftaten nach dem Strafgesetzbuch.

Vorliegend fraglich ist aber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Generalbundesanwalt eine Tat nach dem Strafgesetzbuch auch dann verfolgen – also je nach den Umständen des konkreten Falles Anklage erheben oder das Verfahren einstellen – kann, wenn er festgestellt hat, dass ein Tatverdacht der Begehung einer Tat nach dem Völkerstrafgesetzbuch *nicht* gegeben ist. Anders als in der vorgenannten Konstellation fehlt es hier gerade an einem Anknüpfungsgesichtspunkt, welcher die Sonderzuständigkeit nach §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG begründen kann.

### 4.

Unstreitig ist es, dass ein Verfahren vom Generalbundesanwalt dann an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben ist, wenn ein die Zuständigkeit des Generalbundesan-

walts begründender Tatverdacht entfällt und verbleibende Verdachtsmomente sich auf Straftaten beziehen, für die eine Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts nicht besteht (vgl. nur LR-Franke, 25. Auflage, § 142a Rdn. 11). Dem entspricht es, dass das Oberlandesgericht dann, wenn es im Eröffnungsverfahren den hinreichenden Tatverdacht der seine Zuständigkeit begründenden Straftat verneint, die Anklage mit der Maßgabe zur Hauptverhandlung zuzulassen hat, dass die Tat nur nach den Strafvorschriften strafbar ist, welche die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nicht begründen, und das Hauptverfahren vor dem dann zuständigen Gericht niedrigerer Ordnung zu eröffnen ist (hierzu LR-Franke, 25. Aufl., § 120 Rdn. 4; vgl. auch BGHSt 29, 341, 343).

## 5.

Es kommt also entsprechend der eingangs aufgeworfenen Frage darauf an, ob es sich bei Straftaten, welche zwar im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden, im Übrigen aber die Voraussetzungen der §§ 8 bis 12 VStGB nicht erfüllen, um „Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG handelt.

Zur Beantwortung dieser Frage ist § 120 Abs. 1 Nr. 8 auszulegen. Leitgesichtspunkt der Auslegung ist dabei, dass Bundesgerichtsbarkeit, wie § 120 Abs. 1 GVG sie begründet, eine Ausnahme von der grundgesetzlich regelhaft vorgesehenen Kompetenzverteilung zwischen Landes- und Bundesgerichtsbarkeit darstellt und die den grundgesetzlichen Kompetenzrahmen ausfüllende Zuständigkeitsnorm des Gerichtsverfassungsgesetzes damit restriktiv auszulegen ist (hierzu auch unten 9.).

## 6.

Nach §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG ist der Generalbundesanwalt zur Verfolgung „bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ zuständig. Ihrem **Wortlaut** nach erfasst die Zuständigkeitsregelung Straftaten, welche im Völkerstrafgesetzbuch geregelt sind. Das Völkerstrafgesetzbuch bestimmt in seinem Teil 2 (§§ 6 bis 14) „Straftaten gegen das Völkerrecht“; dabei handelt es sich um „Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Abschnitt 1, §§ 6 und 7), „Kriegsverbrechen“ (Abschnitt 2, §§ 8 bis 12) und „Sonstige Straftaten“ (Abschnitt 3, §§ 13 und 14). Der Begriff „Straftat“ ist insoweit also ein im Völkerstrafgesetzbuch selbst inhaltlich ausgestalteter Begriff. Durch die Wendung „Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ wird ein unmittelbarer Bezug zu den im Völkerstrafgesetzbuch selbst so bezeichneten Straftaten hergestellt. Danach sind „Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ die in §§ 6 bis 14 des Gesetzes geregelten Straftaten.

Die Bundesanwaltschaft ist der Ansicht, die Wendung „bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ sei in einem „weiten Sinne“ dahingehend zu verstehen, dass ein Bezug zum „Anwendungsbereich des Völkerstrafgesetzbuches“ hergestellt werde. Hierzu ist un-

ter dem Gesichtspunkt der Auslegung des Wortlauts des § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG Folgendes zu bemerken:

Seinen „Anwendungsbereich“ bestimmt das Völkerstrafgesetzbuch in § 1. Danach gilt der Weltrechtspflegegrundsatz für Taten nach §§ 6 bis 12 VStGB. Offensichtlich liegt dem Völkerstrafgesetzbuch damit ein Begriff des Anwendungsbereichs im Sinne des räumlichen bzw. internationalen Geltungsbereichs der Straftatbestände zu Grunde. Dem Völkerstrafgesetzbuch läßt sich hingegen kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass der Begriff der „Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ in § 120 Abs. 1 Nr. 8 in dem von der Bundesanwaltschaft vertretenen Sinne als „Anwendungsbereich“ zu begreifen sei.

Ferner ergibt sich, dass das Merkmal „im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt“, welches nach Ansicht der Bundesanwaltschaft den „Anwendungsbereich“ des Gesetzes festlegen soll, ein gemeinsames Tatbestandsmerkmal der §§ 8 bis 12 VStGB darstellt. Das Merkmal konstituiert – zusammen mit weiteren im Gesetz genannten Merkmalen – den objektiven Tatbestand dieser Straftaten. Insoweit ist es – wie jedes andere Tatbestandsmerkmal auch – für den sachlichen „Anwendungsbereich“ der betreffenden Strafnorm(en) mitbestimmend. Insoweit ist die Feststellung zutreffend, dass sich der „Anwendungsbereich“ eines Gesetzes aus der Summe der in ihm als Voraussetzung der Strafbarkeit bestimmten Merkmale ergibt. Umgekehrt ist es aber fernliegend, den Anwendungsbereich eines Gesetzes als eine vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen *in ihrer Gesamtheit* unabhängige Kategorie anhand einzelner Tatbestandsmerkmale zu bestimmen. Insoweit kann für das Völkerstrafgesetzbuch nichts anderes gelten als für den Versuch, den „Anwendungsbereich“ des Strafgesetzbuches anhand der Merkmale „fremde Sache“ (für die Eigentumsdelikte) oder „Amtsträger“ (für die Straftaten im Amt) bestimmen zu wollen.

## 7.

Das Ergebnis der Wortlautinterpretation wird durch die **Entstehungsgeschichte** des § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG gestützt. Die Ergänzung des § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgte vor dem Hintergrund der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches (vgl. BT-Drs. 14/8978, S. 1; vgl. auch BT-Drs. 14/8524, S. 13). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte die ursprünglich nur bei Völkermord (§ 220a StGB a.F.) bestehende Zuständigkeit „auch auf sonstige Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erstreckt werden“ (BT-Drs. 14/8978, S. 1, 6). In der Begründung des Änderungsgesetzes wird ausdrücklich darauf verwiesen, bei den im Völkerstrafgesetzbuch geregelten Völkerrechtsverbrechen handle es sich um „Straftaten von erheblichem Gewicht“; das Völkerstrafgesetzbuch enthalte „Strafbestimmungen für die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ (BT-Drs. 14/8978, S. 6). Das Völkerstrafgesetzbuch bzw. seine Einführung bildete dabei nicht nur den Anlass der Änderung des § 120 GVG, sondern bestimmte und begrenzte auch ihren Gegenstand.

Dem entspricht es im Übrigen, wenn derzeit im Zusammenhang mit der Verfolgung der Straftaten von Soldaten, die diesen während der Ausübung ihres Dienstes im Ausland vorgeworfen werden, die Einführung einer zentralen Zuständigkeit der Justiz (§ 11a StPO) diskutiert wird (vgl. den entsprechenden Referentenentwurf sowie den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode). Wäre der Gesetzgeber der Auffassung, dass eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und der Oberlandesgerichte für Auslandstaten von Soldaten der Bundeswehr, welche diese im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt, etwa in Afghanistan, begehen, bereits *de lege lata* bestünde, wäre der mit dem geplanten § 11a StPO aufgegriffene Regelungsbedarf auf eine vergleichsweise unbedeutende Zahl von Fällen (etwa „Atalanta“) beschränkt.

## 8.

Auch **Sinn und Zweck** der Regelung in § 120 Abs. 1 Nr. 8 stützen im Ergebnis diese Auslegung. Zweck der einheitlichen erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und dieser folgend der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ist es, der Eigenart der Völkerrechtsverbrechen Rechnung zu tragen. Es handle sich nämlich um „Straftaten von erheblichem Gewicht, deren Verfolgung besondere Sach- und Fachkenntnisse und angesichts des Auslandsbezuges einen hohen Ermittlungsaufwand“ erfordere (BT-Drs. 14/8978, S. 6); die im Völkerstrafgesetzbuch geregelten Taten seien „Völkerrechtsverbrechen“ und damit „schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“. An diesem Bezug zu den Interessen der Völkergemeinschaft fehlt es aber gerade bei Straftaten, welche, obwohl im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen, nicht die Voraussetzungen der nach Völkergewohnheitsrecht strafbaren Kriegsverbrechen und damit der Taten nach §§ 8 bis 12 VStGB erfüllen. Der Umstand allein, dass es sich bei den einschlägigen Taten häufig um Auslandstaten handelt, welche einen hohen Ermittlungsaufwand auslösen, – ein Umstand, welcher eine Reihe weiterer Deliktsbereiche kennzeichnet (u.a. Betäubungsmittelkriminalität, Wirtschaftskriminalität) – vermag die Übertragung der Verfolgungs- und Aburteilungszuständigkeit an die Bundesgerichtsbarkeit nicht zu tragen.

## 9.

Auch der **systematische Zusammenhang** mit anderen Bestimmungen legt es nahe, § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG in einem engen Sinne auszulegen.

Dies ergibt sich zunächst, wenn man die Erwägungen der Bundesanwaltschaft zum „Anwendungsbereich“ des Völkerstrafgesetzbuches von den Kriegsverbrechen auf die übrigen im Völkerstrafgesetzbuch geregelten Verbrechenstatbestände zu übertragen versucht. Danach wäre der „Anwendungsbereich“ des Völkerstrafgesetzbuches immer dann eröffnet und die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und der Oberlandesgerichte gegeben, wenn ein „großangelegter oder systematischer Angriff gegen die Zivilbevölke-

„rung“ (§ 7) festgestellt werden könnte, ohne dass die Merkmale einer Einzeltat nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 VStGB verwirklicht worden wären. Die Bundesgerichtsbarkeit erstreckte sich dann auch auf fahrlässige Körperverletzungen, Nötigungen und Beleidigungen, welche sich in den funktionalen Zusammenhang der Gesamttat einfügen. Wie der „Anwendungsbereich“ mit Blick auf Völkermordtaten zu bestimmen sein soll, erschließt sich nicht ohne weiteres. Insoweit fehlt es nämlich gerade an einer objektiven Gesamttat; diese ist – als Zerstörungsabsicht – „versubjektiviert“. Konsequenz der Auslegung der Bundesanwaltschaft wäre es insoweit, eine Verfolgungszuständigkeit auch dann anzunehmen, wenn die Völkermordabsicht festgestellt werden könnte, der Nachweis der Vornahme einer Handlung nach § 6 Nrn. 1 bis 5 VStGB aber misslingt. Zuständig wäre der Generalbundesanwalt damit auch für Taten gem. § 130 und 185 StGB, welche vom Täter mit Völkermordabsicht begangen werden. Dass dieses Ergebnis fernliegend ist und den engen, verfassungsrechtlichen Kompetenzrahmen weit überschreitet, bedarf keiner näheren Begründung.

In der Konsequenz der Auffassung der Bundesanwaltschaft läge es ferner, auch eine Verfolgungszuständigkeit nach § 120 Abs. 1 Nr. 2, 142a Abs. 1 GVG für Taten nach § 240 StGB zu bejahen, wenn der Täter es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes zu ändern, ohne dabei „mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt“ zu handeln, sondern etwa mit einem sonstigen Übel droht.

## 10.

Schließlich führt auch eine „**verfassungsbezogene Interpretation**“ von § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG zu keinem anderen Ergebnis.

§ 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG füllt die verfassungsrechtliche Kompetenzzuweisung aus Art. 96 Abs. 5 GG auf einfachgesetzlicher Ebene aus. Nach Art. 96 Abs. 5 Nrn. 1 bis 4 GG kann ein Bundesgesetz für Strafverfahren auf den „Gebieten“ des Völkermordes, der „völkerstrafrechtlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, der Kriegsverbrechen sowie anderer Handlungen im Sinne des Art. 26 Abs. 1 GG vorsehen, dass Gerichte der Länder Bundesgerichtsbarkeit ausüben.

Nach Ansicht der Bundesanwaltschaft soll „maßgeblich“ für die Auslegung des 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG die grundgesetzliche Kompetenzzuweisung sein (vgl. auch BGH, B. v. 21.12.1987). Dies ist insofern richtig, als die Auslegung des § 120 GVG die Grenzen eben jener Kompetenzzuweisung nicht überschreiten darf. Insofern kann gegebenenfalls eine verfassungskonforme Reduktion angezeigt sein. Umgekehrt ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der grundgesetzlichen Kompetenzzuweisung aber nicht ohne weiteres, dass der Bundesgesetzgeber den ihm vom Verfassungsgeber eingeräumten Regelungsspielraum auch vollumfänglich ausgeschöpft hat.

Art. 96 Abs. 5 GG bedarf seinerseits der Auslegung.

Ihrem Wortlaut nach bezieht die Bestimmung in Art. 96 Abs. 5 GG sich auf die völkerstrafrechtlichen Begriffe des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie der Kriegsverbrechen. Dies ist im Zusammenhang mit den Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausdrücklich hervorgehoben. Hierzu heißt es in der Begründung des verfassungsändernden Gesetzes, dass die Aufnahme des Merkmals „völkerstrafrechtlich“ im Zusammenhang mit den Verbrechen gegen die Menschlichkeit klarstellen solle, dass „der Begriff der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen des Art. 96 Abs. 5 GG *nicht* (Herv. FJ) über diesen Bezug hinaus auf andere Bereiche erweiternd ausgelegt“ werden könne (BT-Drs. 14/8994, S. 6). Bei den Kriegsverbrechen sei wegen der Offenkundigkeit des völkerstrafrechtlichen Bezugs eine entsprechende Klarstellung nicht erforderlich (BT-Drs. 14/8994, S. 6).

Auch eine Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Art. 96 Abs. 5 GG ergibt nichts anderes. Hierbei ist der enge zeitliche und sachliche Zusammenhang der Einfügung der Nrn. 2 und 3 in Art. 96 Abs. 5 GG mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches zu berücksichtigen. Der Sache nach handelte es sich um eine durch die „Umsetzung“ der materiellrechtlichen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes in das deutsche Recht veranlasste „Paket-Lösung“, welche in einem Bündel einzelner gesetzgeberischer Maßnahmen Niederschlag fand. So stellt die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorhaben klar, dass die Änderung des Art. 96 Abs. 5 „zusammen mit dem parallel betriebenen Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes das Völkerstrafgesetzbuch [ergänzt] und dazu dient, dessen praktische Umsetzung zu optimieren“ (BT-Drs. 14/8994, S. 8). Von Art. 96 Abs. 5 würden durch die ursprünglich allein vorgesehene Verweisung auf Art. 26 Abs. 1 GG nicht alle Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erfasst (S. 2). Daher sei die Norm entsprechend zu ergänzen. Durch die Neufassung würde der Anwendungsbereich der Vorschrift „auf weitere Straftaten des Völkerstrafrechts“ erstreckt (S. 6). Nun würden „entsprechend den weiteren Regelungsgegenständen des Völkerstrafgesetzbuches und der völkerstrafrechtlichen Einteilung“ auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriegsverbrechen aufgeführt. In großer Klarheit heißt es in der Gesetzesbegründung: „Die von der Ergänzung betroffenen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und „Kriegsverbrechen“ beziehen sich auf die entsprechende Einteilung, wie sie insbesondere im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes niedergelegt ist und auch im Völkerstrafgesetzbuch nachvollzogen wird.“ (S.6).

Es steht damit außer Frage, dass der gesetzgeberischen Intention nach, der völkerstrafrechtliche Begriff der Völkerrechtsverbrechen, wie er im Römischen Statut niedergelegt und im Völkerstrafgesetzbuch nachvollzogen ist, auch die Grundlage der verfassungsrechtlichen Kompetenzzuweisung bildet. Maßgeblich für die Reichweite des verfassungsrechtlichen Kompetenzrahmens ist also der völker(straf)rechtliche Begriff des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen. Dieser entspricht den tatbestandlichen Ausformungen im Völkerstrafgesetzbuch. Ein davon abweichender spezifisch verfassungsrechtliche Begriff des Völkermordes, der Verbrechen ge-

gen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen existiert nicht und sollte durch die Änderung des Grundgesetzes auch nicht begründet werden.

Hieraus folgt: (Auch) der Begriff der Kriegsverbrechen hat nach Völkerstrafgesetzbuch, nach Völkerstrafrecht (Insbesondere also nach Art. 8 IStGH-Statut) und nach dem Grundgesetz einen identischen Inhalt. *Keine* Kriegsverbrechen sind danach Taten, die, obwohl im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen, nicht die Voraussetzungen von Art. 8 IStGH-Statut bzw. §§ 8 bis 12 VStGB erfüllen. Entsprechend ist etwa die fahrlässige Tötung eines Zivilisten im bewaffneten Konflikt nicht erfasst.

Auch die verfassungsbezogene Interpretation von § 120 Abs. 1 Nr. 8 verweist also auf die Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuches. Die Auffassung der Bundesanwaltschaft, wonach die grundgesetzliche Kompetenzzuweisung „weiter gehen“ solle als das Völkerstrafgesetzbuch, ist unzutreffend.

## 11.

Zusammenfassend und bezugnehmend auf die eingangs (1.) aufgeworfene Frage läßt sich festhalten:

Der Begriff der „Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG bezieht sich auf solche Handlungen, die gem. §§ 6 bis 14 VStGB mit Strafe bedroht sind. Nur diese Straftaten unterliegen der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gem. § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG und der dieser folgenden Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts gem. § 142a Abs. 1 GVG. Nur soweit reicht die Bundesgerichtsbarkeit. Nur insoweit dürfen die Oberlandesgerichte im Wege der Organleihe für den Bund tätig werden.

Läßt sich ein Verdacht einer Tat nach den §§ 6 bis 14 VStGB nicht feststellen, endet auch die Sonderzuständigkeit. Das Verfahren ist in diesem Fall nach §§ 143 Abs. 1, 145 GVG iVm § 8 Abs. 1 StPO an die zuständige Landesstaatsanwaltschaft mit Blick auf die Prüfung einer möglichen Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch abzugeben.

Nimmt ein Oberlandesgericht bzw. der Generalbundesanwalt seine Zuständigkeit entgegen dieser Kompetenzabgrenzung an, wird damit in die grundgesetzliche Kompetenzverteilung zwischen Bundes- und Landesjustiz eingegriffen und es fehlt dem Verfahren insoweit an verfassungsrechtlicher Legitimation.

Hamburg, den 20. Dezember 2010



(Prof. Dr. Florian Jeßberger)